

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am 09. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

NUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS FESTPLATZGELÄNDE

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt ist Eigentümerin der Grundstücke
- Flur 1, Parzelle 786/6 (hieraus eine Teilfläche, im folgenden Teilfläche C) und
 - Flur 22, Parzelle 140/6 (komplett, im folgenden Teilflächen A + B),
Gemarkung Bad Vilbel.
- (2) Die genannten Grundstücke werden hinsichtlich ihrer Nutzung in folgende 3 Teilflächen (A-C) unterteilt:
- Teilfläche A: Rasenfläche an der Büdinger Straße
 - Teilfläche B: offene und eingegrenzte Fläche
 - Teilfläche C: ausgewiesene Parkplatzfläche

Die Unterteilung ist graphisch nochmals als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt.

§ 2 Nutzung

- (1) Die Nutzung wird wie folgt festgelegt:

Teilfläche A: Ausweisung als Bolzplatz

Teilfläche B: März - Juni:

- a) max. 4 Veranstaltungen, je 1 Woche oder kürzer zur Brauchtums-
pflege und Soziales
- b) max. 3 Antik- und Trödelmärkte
- c) max. 1 Messe für den lokalen u. regionalen Bedarf

Juli – August:

Ausbesserungsarbeiten und Nutzung für den Bad Vilbeler Markt

September – Oktober:

- a) max. 2 Veranstaltungen, je 1 Woche oder kürzer zur Brauchtums-
pflege und Soziales
- b) max. 2 Antik- und Trödelmärkte
- c) max. 1 Messe für den lokalen u. regionalen Bedarf

November – Februar:

Keine Nutzung, Abs. 5 und 6 umfassen jedoch eine Ausnahme

Teilfläche C: Ausweisung als öffentlicher Parkplatz, Abs. 5 umfasst jedoch eine Ausnahme

- (2) Auf allen 3 Teilflächen (A - C) wird der jährliche traditionelle Bad Vilbeler Markt durchgeführt und hat Vorrang vor jeder anderen Veranstaltung.
- (3) Die Teilflächen A + C werden vorbehaltlich der Nutzung gemäß Absatz 2 nicht zu einer anderen Nutzung als in Absatz 1 bezeichnet, freigegeben.
Ausnahmen regelt Absatz 6.
- (4) Für die Nutzung der Teilfläche B werden entsprechend § 7 Gebühren erhoben.
- (5) Bezüglich der Teilfläche B wird festgelegt, dass diese zusätzlich in Anspruch genommen werden kann, wenn Baumaterial, Baumaschinen usw. aus Bauvorhaben zwischengelagert werden müssen, des weiteren steht die Fläche bei Bedarf als Parkplatz zur Verfügung.
- (6) Weitere Veranstaltungen auf den Teilflächen A-C welche ein erhebliches, übergreifendes, öffentliches Interesse aufweisen, können im Einzelfall durch den Magistrat genehmigt werden.
- (7) Der Benutzer hat schriftliche Angaben über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung zu machen.
- (8) Die Satzung zur Durchführung von Veranstaltungen auf dem Festplatzgelände ist vom Nutzer anzuerkennen.
- (9) Für die Nutzung des Festplatzgeländes kann die Stadt die Hinterlegung einer Kautions verlangen. Näheres regelt die Gebührenordnung für das Festplatzgelände.
- (10) Die Nutzung des Festplatzgeländes umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (11) Die Erlaubnis zur Nutzung ist nicht übertragbar.

§ 3

Anmeldung und Vergabe des Marktplatzgeländes

Formlose Anträge auf Nutzung des Festplatzgeländes sind jeweils beim FD Gewerbe und Markt zu stellen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt, allerdings sollte ein rotierendes System an zulässigen Anbietern berücksichtigt werden.

§ 4

Aufsicht und Hausrecht

Der FD Gewerbe und Markt übt das Hausrecht aus und das Ordnungsrecht wird ihm übertragen. Den im Auftrag des FD Gewerbe und Markt tätigen Personen ist der unentgeltliche Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie sind auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Nutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen die Bestimmung der Satzung die Nutzung des Festplatzgeländes zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.

§ 5 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer darf das Festplatzgelände nur für die angemeldete und genehmigte Veranstaltung nutzen.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Der Beginn und das Ende der Veranstaltung sind dem Inhaber des Hausrechts anzuzeigen.
- (4) Der Nutzer des Festplatzgeländes ist verpflichtet den Platz in aufgeräumtem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

§ 6 Haftung

- (1) Die Nutzung des Festplatzgeländes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Nutzers.
- (2) Der Nutzer haftet für sämtliche Schäden am Festplatzgelände, die von Teilnehmern der Nutzung vor und während der Veranstaltung oder im Zusammenhang mit dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind. Der Nutzer ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich sämtliche entstandenen Sach- und Personenschäden anzuzeigen.
- (3) Der Nutzer hat die Stadt von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Nutzung von Dritten gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Soweit Dritte Ansprüche gegen die Stadt geltend machen, ist der Nutzer im Innenverhältnis zum Ausgleich des Schadens gegenüber der Stadt verpflichtet.
- (4) Werden auf dem Festplatzgelände Gefahrenquellen erkannt, ist die weitere Nutzung vom Veranstalter zu untersagen. Der Stadt, hier der in § 4 genannte Fachdienst, ist umgehend Mitteilung bezüglich der Gefahrenquelle zu geben.

§ 7 Gegenstand der Gebühr

Für die Nutzung des Festplatzgeländes der Teilfläche B ist eine Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Gebühren und Gebührenbefreiungen sind in einer gesonderten „Gebührenordnung für das Festplatzgelände“ festgelegt.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung¹ in Kraft.

Bad Vilbel, den 10.02.2010

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez.:
Dr. Thomas Stöhr
Bürgermeister

¹ Bekanntmachung im Bad Vilbeler Anzeiger am 25. Februar 2010